



## Informationen zur Leichenüberführung nach auswärts

Nach der Leichen- und Bestattungsordnung der Stadt Augsburg ist vor Überführung einer Leiche von Augsburg nach auswärts das überführende Bestattungsunternehmen verpflichtet, auf dem Westfriedhof (Stadtberger Str. 80 a, 86157 Augsburg) vorzufahren, um die ordnungsgemäße Einsargung und das Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Überführung prüfen zu können.

**Die Überführung einer Leiche ist nach den §§ 8, 9 und 10 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Satz 1 der Bestattungsverordnung nur zulässig, wenn**

- der Arzt die Todesbescheinigung ausgestellt hat
- bei der Vorfahrt zumindest die Kopie der Todesbescheinigung vorgelegt wird
- die Vormerkung hinsichtlich der Beurkundung durch den Standesbeamten binnen drei Tagen nachgereicht wird
- keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind
- **bei Verdacht eines nicht natürlichen Todes die Bestattungsgenehmigung (Freigabe) nach § 159 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) vorliegt**
- bei Überführungen ins Ausland ein internationaler Leichenpass vorliegt, der durch die Zentralverwaltung des Friedhofswesens der Stadt Augsburg auszustellen ist.

**Zusätzlich ist nach der Leichen- und Bestattungsordnung der Stadt Augsburg und der Leichen- und Bestattungsverordnung folgendes zu beachten:**

- Auch zur Überführung muss am Sargdeckel, sowohl außen als auch innen, ein Sargzettel mit Namen und Geburtsdatum des Verstorbenen, Todestag, Bestattungsort und ggf. einem Hinweis auf das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit befestigt sein.
- Ausnahmen von der Vorfahrtspflicht (§ 6 Abs. 2) können nur in begründeten Einzelfällen nach **vorheriger Genehmigung** durch die Zentralverwaltung des Friedhofswesens bewilligt werden.
- Der Leichentransport darf nur mit Fahrzeugen ausgeführt werden, deren Aufbauten zur Leichenbeförderung eingerichtet sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Ausnahmen können für den Einzelfall zugelassen werden, wenn eine würdige Beförderung gesichert ist und gesundheitliche Gefahren nicht zu befürchten sind. Die Anforderungen an die Aufbauten des Leichenfahrzeugs müssen den Vorgaben des § 13 Abs. 2 der Bestattungsordnung entsprechen.

**Bei Überführungen ins Ausland sind außerdem folgende Vorschriften einzuhalten:**

- Erst nach der Überprüfung der Leiche durch das Friedhofspersonal darf der Sarg verlötet werden.
- Der internationale Leichenpass wird erst ausgehändigt, wenn das Friedhofspersonal die vorschriftsmäßige Einsargung und das ordnungsgemäße Verlöten des Sarges bestätigt hat.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass bei einem Verstoß gegen § 18 Abs. 1 Nr. 14 Bestattungsgesetz in Verbindung mit § 17 Nr. 5 der Leichen- und Bestattungsverordnung ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden kann.

Die Gebühr für die Prüfung der Voraussetzungen zur Überführung beträgt 60,00 Euro, die Kosten für den Leichenpass 33,00 €.

Gebührensschuldner ist grundsätzlich der Auftraggeber der Bestattung. Es ist deshalb ein vom Auftraggeber unterzeichnetes Leistungsverzeichnis oder eine Kostenübernahmeerklärung der Angehörigen vorzulegen. Ist dies nicht möglich, ist die Gebühr bar zu begleichen.

Die Vorfahrzeiten auf dem Westfriedhof sind wie folgt festgelegt:

Mo	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 13.45 Uhr bis 16.00 Uhr
Di	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 13.45 Uhr bis 16.00 Uhr
Mi	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 13.45 Uhr bis 16.00 Uhr
Do	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 13.45 Uhr bis 17.15 Uhr
Fr	8.30 Uhr bis 13.45 Uhr

Ansprechpartner ist Herr Thum (Tel. 0821-324 4016).

#### Hinweis für auswärtige Bestattungsunternehmen:

Bei Sarglieferungen außerhalb der Öffnungszeiten des Friedhofs kann unter der Telefonnummer 0821/20777-02 der Wach- und Schließdienst gerufen werden, der das Leichenhaus zur Sargeinstellung aufschließt.

Es wird hierfür eine Gebühr in Höhe von 99,00 Euro in Rechnung gestellt.

Amt für Grünordnung, Naturschutz  
und Friedhofswesen